

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 12 (1914-1915)

Heft: 7

Artikel: Art. 45 der Bundesverfassung

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-837642>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 28.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Unterstützung erfolgt auf Rechnung der endgültig pflichtigen Gemeinde. In Fällen mehrfachen Bürgerrechtes liegt die Unterstützungs pflicht derjenigen Gemeinde ob, in welcher der Bedürftige oder seine Vorfahren zuletzt das Bürgerrecht erworben haben (§ 9).

Der Unterstützungswohnsitz wird (§§ 10 und 11) erworben durch einjährige ununterbrochene Niederlassung in einer Armgemeinde, sofern Mündigkeit vorliegt und während dieser Frist keine Unterstützung aus öffentlichen Mitteln erfolgt ist; in letzterem Falle wird er erst nach Ablauf eines Jahres seit Empfang der letzten Unterstützung erworben.

Verloren geht der Unterstützungswohnsitz (§ 12) durch Erwerb eines andern und durch mehr als einjährigen Unterbruch der Niederlassung, vom Tage des Schriftenrückzuges an gerechnet; dagegen geht er nicht verloren (§ 13), wenn während der in § 12 festgesetzten Frist Unterstützung bezogen wurde.

Die Unterstützungs zuständigkeit des Vaters bestimmt (§ 15) diejenige der Mutter und der unmündigen Kinder, der Kinder aus geschiedenen Ehen, der den ehelichen Kindern gleichstehenden und derjenigen unehelichen Kinder, die vom Vater anerkannt oder ihm mit Standesfolge zugesprochen sind. Nach des Vaters Tod haben die unmündigen Kinder die Unterstützungs zuständigkeit der überlebenden Mutter (§ 16), uneheliche, auf die nicht § 15 zutrifft, diejenige ihrer Mutter. Diese beiden Paragraphen sorgen für eine stabile Fürsorge für Unmündige und entkräftete Einwände gegen das Wohnortsprinzip aus Gründen der Kinderfürsorge. Ein in A. wohnhafter Familienvater, der verarmt und dessen Kinder von der Gemeinde im Waisenhaus versorgt werden, kann keinen neuen Unterstützungswohnsitz erwerben; die Kinder unterstehen daher auch nach Übersiedlung der Familie nach B. der Armenpflege von A. und können ohne deren Zustimmung nicht aus dem Waisenhaus genommen werden.

§§ 17—24 regeln das Verfahren zur Feststellung der endgültigen Unterstützungs pflicht und bezeichnen die entscheidenden Instanzen bei Streitigkeiten zwischen Gemeinden.

B. Fürsorge für Kantonsfremde. §§ 25—29.

Die Kosten der Fürsorge für Kantonsfremde, die nach Bundesgesetzgebung und Staatsverträgen einzugreifen hat, fallen zu Lasten des Staates. Dagegen ist die gesamte Fürsorgetätigkeit Sache der Armenpflegen, welche diese ihre Aufgabe entweder selbst übernehmen oder mit Genehmigung der Direktion des Armenwesens einer freiwilligen Organisation übertragen können (§§ 25—28). Anträge auf Heimschaffung hilfsbedürftiger Kantonsfremder sind stets an die Direktion des Armenwesens zu richten, welche während der Dauer des Verfahrens die nötige Unterstützung leistet. St. (Schluß folgt.)

Art. 45 der Bundesverfassung.

Nach Alinea 3 dieses Artikels kann bekanntlich die Niederlassung denjenigen entzogen werden, welche dauernd der öffentlichen Wohltätigkeit anheimfallen und deren Heimatgemeinde, bezw. Heimatkanton, eine angemessene Unterstützung trotz amtlicher Aufforderung nicht gewährt. Aus dieser Bestimmung ist von jeher gefolgt worden, der Wohnort, und zwar dessen Einwohnergemeinde, sei verpflichtet, dem niedergelassenen Kantonsfremden in Fällen vorübergehender Unterstützungsbedürftigkeit zu helfen oder, wie sich z. B. das neue solothurnische Armengesetz von 1912 in Art. 34 ausdrückt, die Einwohnergemeinde haftet für die erste Hülfe bis zum allfälligen Entzug der Niederlassung. Für diese Auffassung kann

man sich auf den Kommentar zur Bundesverfassung von Prof. Burckhardt (pag. 412 der erschienenen 2. Auflage) berufen, wo es heißt: „Vorübergehende Unterstützungen sind vom Niederlassungskanton zu leisten und können vom Heimatkanton nicht zurückfordert werden“. Der Kommentator verweist dabei auf einen Bundesratsbeschluß vom 12. November 1878 (§. Bundesblatt 1879, II, pag. 591), der ein Rückerstattungsbegehren der thurgauischen Regierung gegenüber der bernischen zum Gegenstande hatte. Dasselbe stützte sich auf die Art. 45 und 48 B.V., und der Bundesrat entschied: Die Prüfung der Frage, ob Art. 48 B.V. sowie das darauf sitzende Bundesgesetz von 1875 auf das vorliegende Verhältnis Anwendung finden können, sei Sache des Bundesgerichtes; für ihn könne es sich nur um die Frage handeln, ob das Begehrten der Thurgauer Regierung durch Art. 45 B.V. zu begründen sei, und diese Frage sei zu verneinen, denn Art. 45 räume dem Aufenthaltskanton kein Rückforderungsrecht gegenüber dem Heimatkanton ein; Alinea 3 des Art. 45 könne keinen andern Sinn haben als den, daß die Niedergelassenen und Aufenthalter, die Unterstützungsbedürftig werden, momentan von der Gemeinde oder dem Kanton des Wohnortes unterstellt werden müssen, und daß erst, wenn das Bedürfnis zur öffentlichen Unterstützung dauernd wird, die Heimatgemeinde oder der Heimatkanton aufgesondert werden kann, diese Unterstützung zu gewähren, d. h. für die Zukunft fortzusetzen, sowie, daß nicht entsprechenden Falles die Heimweisung erfolgen könne, eine Androhung, welche völlig überflüssig wäre, wenn dem Heimatkanton unter allen Umständen die Pflicht obliege, die vom Aufenthaltskanton gewährte Unterstützung zu vergüten.

Zu diesem bundesrätlichen Entscheide steht nun aber ein solcher vom 16. November 1887 (§. Bundesblatt 1888, II, §. 793), der durch ein Rückerstattungsbegehren des Kantons Graubünden gegenüber dem Kanton Glarus veranlaßt war, in diametralem Gegensatz. Die Glarner Behörden stellten sich auf den Standpunkt, es liege ein Streit privatrechtlicher Natur vor, der nicht auf das staatsrechtliche Gebiet hinübergespielt werden dürfe, und der Bundesrat pflichtete ihnen grundsätzlich bei; die Bundesverfassung statuiere keine Verpflichtung des Niederlassungskantons zur Unterstützung eines dürftigen Niedergelassenen, und darum könne er auch nicht bezügliche Forderungsansprüche durch einen staatsrechtlichen Rekursentscheid schützen.

Prof. Burckhardt bezeichnet — in Übereinstimmung mit v. Salis, Bundesrecht, II, §. 411, Nr. 631 — den Bundesratsbeschluß von 1878 als richtig, denjenigen von 1887 dagegen als unrichtig. Sei dem nun so oder anders, wir stehen vor der Tatsache, daß in der nämlichen Frage zwei einander völlig ausschließende bundesrätliche Entscheide existieren. Ist nun wohl für die bundesrätliche Praxis in kommenden Rekursfällen der ältere oder der jüngere maßgebend? — h.—

Pflicht und Kompetenz zur Versorgung von Kindern.

Entscheid des Departements des Innern des Kantons St. Gallen
vom 6. Februar 1915.

Wird eine Familie mit Kindern der heimatlichen Armenbehörde zugeschoben, so hat letztere infolge der gesetzlichen Vorschrift, daß die Kinder nicht im Armenhaus untergebracht werden dürfen, ohne weiteres die Kompetenz und die Pflicht, den Eltern die Kinder wegzunehmen und letztere gemäß gesetzlicher Vorschrift in